

## Der Waffenstillstand an der italienischen Front.

### Die italienische Auslegung und Anwendung des Vertrages.

Es wird jetzt ein Anhang veröffentlicht, enthaltend die Einzelheiten und die Durchführungsbestimmungen gewisser Punkte des Waffenstillstandes zwischen den Alliierten und verbündeten Mächten und Oesterreich-Ungarn, so wie sie Italien auslegt. Es heißt darin:

Hinsichtlich der in den Artikeln 2 und 3 des Waffenstillstandsvertrages enthaltenen Bestimmungen über die Artillerien und deren Ausrüstung sowie über das Kriegsmaterial,

welches an bezeichneten Plätzen zu vereinigen oder an Ort und Stelle in den zu räumenden Gebieten zu lassen ist, erklären die italienischen Bevollmächtigten in der Eigenschaft als Vertreter aller Alliierten und verbündeten Mächte, den gesagten Bestimmungen jene Auslegung zu geben, welche für die Durchführung maßgebend ist: a) Jeder Gegenstand, dessen man sich zu einem Kriegszwecke bedienen könnte oder dessen Teile, die ihn zusammensetzen, zu einem solchen Zweck verwendet werden könnten, muß den alliierten und verbündeten Mächten ausgeliefert werden. Die österreich-ungarische Armee und die deutschen Truppen sind nur ermächtigt, mit sich zu nehmen, was zur Ausrüstung und persönlichen Bewaffnung des Militärs, welche die im Art. 3 aufgeführten Gebiete zu räumen haben, gehört, sowie die Offizierspferde, den Train und die zur Fortbringung der Lebensmittel, der Rükken, der Offiziersbagage und des Sanitätsmaterials bei jeder Einheit organisatorisch bestimmten Pferde. Diese Bestimmung findet Anwendung auf alle verschiedenen Waffen und auf alle sonstigen Dienste der Armeen. b) Was speziell die Artillerie betrifft, ist es festgelegt, daß die österreich-ungarische Armee und die deutschen Truppen in den zu räumenden Gebieten das gesamte Artilleriesmaterial und dessen ganze Ausrüstung zurückzulassen haben.

Die notwendige Berechnung, um auf genaue und vollständige Weise die Gesamtzahl der Divisions- und Korpsartillerien, über welche Oesterreich-Ungarn im Augenblick der Einstellung der Feindseligkeiten verfügt und dessen Hälfte den verbündeten Mächten auszuliefern ist, festzustellen, wird später durchgeführt werden, um gegebenen-

falls die weitere Auslieferung von Artilleriesmaterial seitens der österreich-ungarischen Armee, eventuell die Rückgabe solchen Materials durch die alliierten und verbündeten Armeen an die österreich-ungarische Armee genau festzulegen.

Alle Artillerien, die nicht organisatorisch zur Divisions- und Korpsartillerie gehören, müssen ausnahmslos ausgeliefert werden. Daher wird es nicht nötig sein, deren Zahl zu berechnen.

c) Die Uebergabe aller Divisions- und Korpsartillerien wird für die italienische Front in nachstehenden Dertlichkeiten durchzuführen sein: Orient, Bolzano, Pieve di Cadore, Statione par la Carnia, Tolmein, Görz, Triest. Die Oberkommandierenden der alliierten und verbündeten Armeen auf den verschiedenen Fronten Oesterreich-Ungarns werden Spezialkommissionen ernennen, die, begleitet von den nötigen Eskorten, sich unverzüglich in die Orte zu begeben haben, die sie als die geeignetsten zur Kontrolle der Durchführung der obigen Bestimmungen halten werden.

c) Es ist festgelegt, daß die Bemannungen Toblacherberg und Tarvisberg die Berggruppen bezeichnen sollen, die den Toblacherfattel und das Tarvisbecken beherrschen so wie dies aus dem zur näheren Erklärung beiliegenden Croquis 1: 50.000 hervorgeht.

Hinsichtlich der

#### Eisenbahnen

und des im Artikel 4 des Waffenstillstandsprotokolles den verbündeten Mächten eingeräumten Ausübungsrechtes wird festgelegt, daß der Truppentransport, der Transport des Krieges- und Nachschubmaterials der alliierten und verbündeten Mächte auf dem österreich-ungarischen Eisenbahnen außerhalb des nach den Waffenstillstandsbedingungen geräumten Gebietes sowie die Leitung und der Betrieb dieses Netzes den Beamten der österreich-ungarischen Bahnverwaltungen anvertraut wird, unter der Kontrolle von Spezialkommissionen, welche seitens der alliierten und verbündeten Mächte ernannt werden, und von militärischen Bahnhofskommandanten, die aufzustellen man nötig finden wird. Die österreich-ungarischen Behörden werden den genannten Transporten vor jedem anderen den Vorzug geben und für deren Sicherheit haften müssen. Innerhalb eines Zeitraumes von acht Tagen nach Beendigung der Feindseligkeiten müssen

#### Die italienischen Kriegsgefangenen

und die in Oesterreich-Ungarn internierte italienische Bevölkerung jede Arbeit einstellen, mit Ausnahme jener Kriegsgefangenen und Internierten, welche zu landwirtschaftlichen Arbeiten und zu diesen Arbeiten vor dem Tag der Unterzeichnung des Waffenstillstandes verwendet wurden. Sie müssen für alle Fälle bereit sein, sobald dies vom Oberkommando der italienischen Armee verlangt wird, unverzüglich abzugehen.

#### Maritime Bestimmungen.

Alle Einheiten der Flotte, die den verbündeten Mächten auszuliefern sind, müssen am 6. November zwischen 8 Uhr und 12 Uhr in Venedig eintreffen, sie werden auf eine Meile Entfernung von der Küste einen Piloten an Bord nehmen.

Die Schiffe, welche Kurs nach Venedig zu nehmen haben, sind folgende: „Tegethoff“, „Prinz Eugen“, „Ferdinand Max“, „Saida“, „Novara“, „Helgoland“, Neun Torpedobootzerstörer vom Typ „Tatta“ (800 Tonnen im Minimum) neuester Konstruktion, 12 Torpedoboote vom Typ „...“ von 200 Tonnen, der Minenleger „Chamäleon“, 15 in der Zeit von 1910 bis 1918 gebaute Unterseeboote und alle deutschen Unterseeboote, die sich in den österreich-ungarischen Territorialgewässern befinden könnten. Alle den abzutretenden Schiffen mit Vorbedacht oder an Bord derselben zugefügten Schäden werden seitens der verbündeten Regierungen als Verletzung ernstesten Grades des gegenwärtigen Waffenstillstandes angesehen werden.

Die Flottille des Gardasees wird den verbündeten Mächten im Hafen von Mira übergeben.

Alle Schiffe, die nicht an die verbündeten Mächte zu übergeben sind, müssen in einem Zeitraum von 48 Stunden, vom Zeitpunkte der Beendigung der Feindseligkeiten anfangen, in den Häfen von Bukari und Spalato vereinigt sein.

Hinsichtlich des Rechtes der Abräumung aller Minenfelder und der Beseitigung aller Sperren verpflichtet sich die österreich-ungarische Regierung bei ihrer Ehre in einem Zeitraum von 48 Stunden vom Zeitpunkt der Beendigung der Feindseligkeiten dem Kommandanten des Platzes von Venedig und dem Kommandanten der Seestreitkräfte in Brindisi die Pläne der Minenfelder und Sperren der Häfen von Pola, Cattaro und Piume, die Pläne der Minenfelder und Sperren im mittelländischen Meer, in den italienischen Flüssen und Seen auszufolgen und überdies den Plan der ihr allenfalls bekannten, über Auftrag der deutschen Regierung gelegten deutschen Minenfelder und Sperren. In dem Zeitraum von 96 Stunden muß eine ähnliche Mitteilung, welche sich auf alles, was die Donau und das Schwarze Meer betrifft, beziehen, an den Kommandanten der verbündeten Seestreitkräfte der Balkanfront gerichtet werden.

Jedweder Schaden, der den Personen oder Gütern der verbündeten Mächte zugefügt würde, wird als schwere Verletzung des gegenwärtigen Waffenstillstandes angesehen.

Der Vertrag trägt folgende Unterschriften: Die Vertreter des österr. Armees.-Ob.-Komm.: Viktor Weber Obl. v. Webenau m. p., G. d. J., Karl Scheller m. p. Oberst, Zwierkowski m. p. Rkap., Viktor Frh v. Seidler m. p. Oblitt., Camillo Ruggera m. p. Oblittm. Die Vertreter der Obersten italienischen Heeresleitung: Tenente generale Pietro Badoglio m. p., Magg. Generale (unleserlich), Colonello Tullio Marchetti m. p., Colonello Presholajpera m. p., Colonello Pietro Maravigna m. p., Colonello Alberto Pariano m. p., Colonello Capitano (unleserlich).

#### Die Heimbeförderung der österreichischen Truppen in Tirol durch die Italiener.

Derzeit stehen noch etwa 300.000 Mann österreich-ungarischer Truppen in Südtirol. Die Italiener halten sie zurück, um das regellose Zurückfluten gegen Bozen zu verhindern, wo in den letzten Tagen bereits große Stockungen eingetreten sind. Trotz der Befehung des Eisacktales durch die Italiener ist der Fernsprechverkehr unbehindert; dagegen fehlen über die Lage im Eisacktal und in Südtirol weitere Nachrichten.